

Anhang „ökologische und/oder soziale Merkmale“

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: D&R Aktien Nachhaltigkeit

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299002252UX1P60Q761

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investments getätigt.
<p><i>Um in der 50 %-Grenze Berücksichtigung zu finden, reicht es aus, dass der Vermögensgegenstand entweder ein Umwelt- oder ein soziales Ziel erfüllt. Es ist nicht erforderlich, dass gleichzeitig beide Ziele erreicht werden.</i></p>	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit dem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt investiert mindestens 80 % des Wertes des Sondervermögens in gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 der Besonderen Anlagebedingungen, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden (im Weiteren "dezidierte ESG-Anlagestrategie"). Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien.

Entsprechend werden sowohl **ökologische als auch soziale Merkmale** beworben.

Das Sondervermögen vergleicht sich mit keinem Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

I. Nachhaltigkeitsindikatoren zu der dezidierten ESG-Anlagestrategie

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst.

Entsprechend sind im Rahmen der zuvor genannten Mindestquote von 80 % nur solche Titel erwerbbar, die im sektoralen Vergleich wenigstens als durchschnittlich eingeordnet sind und insofern ein ESG-Rating von mindestens BB erhalten haben.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC (im Weiteren „MSCI ESG“) zur Verfügung gestellt.

II. Nachhaltigkeitsindikatoren zu den Ausschlusskriterien

Für das Sondervermögen werden keine Vermögensgegenstände erworben, deren Emittenten oder Basiswerte

- (1) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (3) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (4) mehr als 10 % Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (5) mehr als 5 % Umsatz mit der Herstellung von Spirituosen (Mindestalkoholgehalt 15 %) erzielen;
- (6) mehr als 5 % Umsatz mit der Produktion von Atomenergie, Uran und Kernkomponenten von Atomkraft erzielen;
- (7) mehr als 5 % Umsatz im Vertrieb von pornografischen Unterhaltungsdienstleistungen erzielen;
- (8) mehr als 5 % Umsatz mit Produkten, bei denen das Erbgut verändert wird oder entsprechendes Saatgut produziert wird, erzielen;
- (9) Abtreibung vornehmen und nidationshemmende Verhütungsmittel herstellen;
- (10) embryonale Stammzellenforschung betreiben;
- (11) kontroverse Formen des Glücksspiels betreiben;
- (12) Umsatz mit der Herstellung oder dem Verkauf von Atomwaffen generieren;

- (13) medizinisch nicht notwendige Tierversuche durchführen (z.B. bei Kosmetika);
- (14) deren Betrieb einen hohen negativen Einfluss auf empfindliche Ökosysteme haben könnte;
- (15) gegen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (sog. Paris aligned Benchmark „PAB“) im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils aktuell gültigen Fassung verstoßen.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (16) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.
- (17) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.
- (18) wenn die Arbeitsbedingungen insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne, Arbeitszeiten, Sicherheit und Gesundheit, besonders niedrig sind;
- (19) wenn die Beschäftigung von Kindern weit verbreitet ist;
- (20) wenn die Menschenrechte massiv eingeschränkt sind (z.B. bezüglich politischer Willkür, Folter, Privatsphäre, Bewegungsfreiheit und Religionsfreiheit);
- (21) deren Friedensstatus nach dem Global Peace Index (GPI) des Institute for Economics and Peace als „sehr niedrig“ (very low) eingestuft wird;
- (22) die eine ungenügende Bereitschaft zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung aufweisen (AML-Index, Anti-Money Laundering-Index des Basel Institute);
- (23) die einen hohen Grad an Korruption aufweisen (CPI < 40, Corruption Perceptions Index von Transparency International);
- (24) bei denen der Anteil der Atomenergie an der Primärenergieproduktion mehr als 25% beträgt und kein Ausstiegsbeschluss besteht;
- (25) deren jährliches Rüstungsbudget mehr als 4 % vom BIP beträgt;
- (26) die die Todesstrafe praktizieren;

Darüber hinaus werden keine Investmentanteile erworben, die ihrerseits nachweislich in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die

- (27) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von Rüstungsgütern erwirtschaften,

(28) im gewichteten Durchschnitt mehr als 10 % ihres Umsatzes mit Kernenergie und damit im Zusammenhang stehenden Waren und Dienstleistungen erwirtschaften.

Weiterhin werden keine Investmentanteile erworben, die mit mehr als 10 % ihres Marktwerts in Unternehmen investieren, die

(29) gegen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (sog. Paris aligned Benchmark „PAB“) im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils aktuell gültigen Fassung verstoßen.

Die diesbezüglichen Daten werden von dem Datenprovider MSCI ESG zur Verfügung gestellt.

Der Fonds darf in Vermögensgegenstände investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

Sobald für solche Vermögensgegenstände Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für alle Wertpapiere, die entsprechend gescreent werden können.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Gesellschaft muss mindestens 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7 der Besonderen Anlagebedingungen investieren, die sich als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 klassifizieren.

Im Sinne dieses Sondervermögens gilt eine Investition dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der **Erhaltung der Umwelt** und / oder der **Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft** beitragen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltigen Investitionen auf wirtschaftliche Tätigkeiten ihrerseits darauf ausgerichtet sind zu der Erfüllung mindestens eines der **17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“)** beizutragen:

Die jeweiligen Erläuterungen sowie die Unterziele zu den SDGs können unter <https://www.17ziele.de> abgerufen werden.

Im Sinne dieses Sondervermögens liegt ein solcher Beitrag vor, sofern die wirtschaftlichen Tätigkeiten, in welche das Sondervermögen investiert, ein hinreichendes **SDG Product Alignment** in mindestens einem der acht zuvor genannten SDGs aufweist.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.

Das **SDG Product Alignment** bewertet die Nettoauswirkungen der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens, in Hinblick auf die Erreichung der zuvor genannten SDGs.

Mit Nettoauswirkungen ist gemeint, dass einige der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens gut auf die SDGs einzahlen, während andere Produkte und Dienstleistungen diese negativ beeinträchtigen.

Dabei nimmt MSCI ESG Research LLC eine Einstufung in die folgenden Kategorien vor: strongly aligned, aligned, neutral, misaligned, strongly misaligned (deutlich übereinstimmend, übereinkommend, neutral, fehl ausgerichtet, deutlich fehl ausgerichtet).

Eine Einstufung als neutral zeigt an, dass das Unternehmen Erreichung eines SDGs weder befördert noch beeinträchtigt. Eine Bewertung im positiven Bereich (strongly aligned, aligned) steht für einen Beitrag zur Erreichung eines SDGs, während eine Bewertung im negativen Bereich (misaligned, strongly misaligned) anzeigt, dass die Produkte und Dienstleistungen des jeweiligen Unternehmens, die Erreichung des jeweiligen SDG beeinträchtigen.

Beispiel: Ein Versorgungsunternehmen erwirtschaftet 20 % des Umsatzes mit solarbasierter Stromerzeugung und 40% des Umsatzes aus Kohleverstromung, und erhält die Bewertung "misaligned" in Bezug auf das SDG 7 („Bezahlbare und saubere Energie“).

Der geschätzte Umsatz aus „positiven“ Produkten und Dienstleistungen (z.B. Windkraftenerzeugung für SDG 7) werden auf Basis von Umsatzspannen von 0 % bis 100 % bewertet, die über die entsprechenden Werte von 0 bis 10 abgebildet werden.

Der geschätzte Umsatz mit Produkten und Dienstleistungen, die negativ auf ein SDG einzahlen (z. B. Kohlestromerzeugung für SDG 7) werden ebenso auf der Grundlage von Umsatzspannen von 0 bis 100 %, mit entsprechenden Werten von 0 bis (-10) abgebildet.

Das SDG Product Alignment ist **das Ergebnis** des positiven Product Alignment und des negativen Product Alignment.

Es gibt **eine Ausnahme** zur Berechnung des Product Alignment bei Unternehmen, die über 50 % des Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen mit **nachteiligen Auswirkungen** erwirtschaften. Diese werden automatisch als "strongly misaligned" betrachtet. Das Unternehmen kann diesen Umstand auch nicht mit kompensierenden Umsätzen, die positive Auswirkungen auf die Erreichung der SDGs haben, ausgleichen oder abschwächen.

Vorliegend muss die Gesellschaft mindestens 50 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere investieren, die in einem der obengenannten acht SDGs ein SDG Product Alignment von aligned oder strongly aligned aufweisen und damit wenigstens einen begrenzten Beitrag zu dem jeweiligen SDG leisten. Dabei darf das

jeweilige Wertpapier, jedoch kein anderes der 17 Sustainable Development Goals erheblich beeinträchtigen.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Darüber hinaus investiert das Sondervermögen gemäß Artikel 2 Nummer 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Mindestquote/n von 50 % nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solche zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppe erheblich beeinträchtigen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird unterstellt, sofern eines oder mehrere der folgenden Kriterien zutreffen:

Kriterium zur Erfüllung des DNSH	Erläuterung der Annahme
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.</p>	<p>Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.</p> <p>Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von kleiner/gleich -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 10 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.</p>

<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die genannten Ausschlusskriterien verstoßen</p>	<p>Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.</p> <p>Hiermit ist angestrebt durch die Investitionen vorliegenden Sondervermögens gar nicht oder nicht im erheblichen Umfang in Geschäftsfelder, welche die Umwelt und soziale Ziele erheblich beeinträchtigen, zu investieren.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, welche nicht im Einklang mit dem Mindestschutz gem. Art. 18 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) agieren.</p>	<p>Der Mindestschutz gem. Art. 18 Taxonomieverordnung setzt voraus, dass Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte befolgen.</p> <p>Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das Ausschlusskriterium Nr. 15 verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Wertpapieren ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet¹ und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.</p>	<p>Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die</p>

¹ United Nations, Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, 2011, II. A. 12 f.

	OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.
--	--

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Durch die Anwendung des zuvor aufgeführten Ausschlusskriterium Nr. (15), wird sichergestellt, dass für den Fonds keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die o.g. Ausschlusskriterien Nr. (1) bis (15) für Unternehmen, die Ausschlusskriterien Nr. (16) bis (26) für Staaten sowie die Ausschlusskriterien Nr. (27) bis (29) für Investmentanteile herangezogen.

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (15) und (29) inbegriffenen Konventionen, die sich konkret auf die jeweils genannten Waffenkategorien beziehen, verbieten den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe der jeweiligen Waffenkategorie.

Darüber hinaus beinhalten die Konventionen Regelungen zur Zerstörung von Lagerbeständen kontroverser Waffen, sowie der Räumung von kontaminierten Flächen und Komponenten der Opferhilfe.

Die mit Ausschlusskriterien Nr. (2) bis (4) sowie (28) aufgegriffene Begrenzung der Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO²-Emissionen einzuordnen.

Das Ausschlusskriterium Nr. (15) und (29) greift u.a. den UN Global Compact, sowie die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen auf.

Der UN Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lassen sich in vier Kategorien Menschenrechte (Prinzipien 1 und 2), Arbeitsbedingungen (Prinzipien 3 -6), Ökologie (Prinzipien 7-9) und Anti-Korruption (Prinzip 10) unterteilen.

Entsprechend der Prinzipien 1 – 2 haben Unternehmen sicherzustellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, sie im Rahmen ihrer Tätigkeit also nicht gegen die Menschenrechte verstoßen.

Die Prinzipien 3 – 6 sehen vor, dass die Unternehmen die internationalen Arbeitsrechte respektieren und umsetzen.

Im Rahmen der Prinzipien 7 – 9 werden Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit gestellt, die unter den folgenden Schlagworten zusammengefasst werden können: Vorsorge, Förderung von Umweltbewusstsein sowie Entwicklung und Anwendung nachhaltiger Technologien. Das Prinzip 10 etabliert unter anderem den Anspruch, dass Unternehmen Maßnahmen gegen Korruption ergreifen müssen.

Mit den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen wird das Ziel verfolgt, weltweit die verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern. Die OECD-Leitsätze für Unternehmen stellen hierzu einen Verhaltenskodex in Hinblick auf Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern auf.

Der Freedom House Index wird jährlich durch die NGO Freedom House veröffentlicht und versucht die politischen Rechte sowie bürgerlichen Freiheiten in allen Ländern und Gebieten transparent zu bewerten. Zur Bewertung politischer Rechte werden insbesondere die Kriterien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie die Regierungsarbeit herangezogen. Die bürgerlichen Freiheiten werden anhand der Glaubens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Rechtsstaatlichkeit und der jeweiligen individuellen Freiheit des Bürgers im jeweiligen Land beurteilt.

Mit dem Abkommen von Paris hat sich im Dezember 2015 die Mehrheit aller Staaten auf ein globales Klimaschutzabkommen geeinigt. Konkret verfolgt das Pariser Abkommen drei Ziele:

- Langfristige Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau. Im Übrigen sollen sich die Staaten bemühen, den Temperaturanstieg auf 1,5°C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

- Treibhausgasemissionen zu mindern
- die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen in Einklang zu bringen.

Dies vorausgeschickt, soll in den folgenden Tabellen jeweils aufgezeigt werden, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen und Investmentanteilen

Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkung („PAI“) gem. Anhang I DeIVO (EU) 2019/2088	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO2-Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (2) bis (4) und (28)	Durch die in den Ausschlusskriterien genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (2) bis (4), (6) und (28)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterien Nr. (2) bis (4), (6) und (28)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten

		Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (29)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (29)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkt negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoffbelastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (29)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (29)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung

compliance with UNGC and OECD-Guidelines)		der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (29)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und Nr. (29)	Über das Ausschlusskriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Treibhausgasintensität (GHG Intensity)	Ausschlusskriterium Nr. (17)	Da der Portfoliomanager durch Anwendung des Ausschlusskriteriums nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staatenerfolgt.
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	Ausschlusskriterium Nr. (16)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium investiert der Portfoliomanager für das Sondervermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass der Portfoliomanager wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen

		Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt.
--	--	---

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel des D&R Aktien Nachhaltigkeit ist es, im Rahmen einer aktiven Strategie unter gleichzeitiger Berücksichtigung einer Nachhaltigkeitsstrategie langfristig einen möglichst hohen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Der D&R Aktien Nachhaltigkeit investiert überwiegend in die Anlageklasse Aktien. Die Allokation erfolgt hierbei global mit entsprechenden Schwerpunkten in den Standardmärkten Europas und Nordamerikas. Darüber hinaus kann in weitere Anlageregionen, die eine positive Entwicklung erwarten lassen (z.B. Südamerika und Asien), investiert werden. Über die Auswahl und die Zusammensetzung der jeweiligen Allokation (Regionen, Sektoren) sowie Selektion entscheiden die Anlagegremien der DONNER & REUSCHEL Gruppe auf Basis fundamentaler und quantitativer Analysen. Neben der Berücksichtigung von Mindestausschlüssen sowie nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen werden auswirkungsbezogene Investitionen im Rahmen der Anlagepolitik berücksichtigt. Die Anlage erfolgt hierbei in Einzeltitel, Fonds, ETFs, aber auch in derivativen Instrumenten. Neben den vorgenannten Anlagen können für das Sondervermögen auch Bankguthaben, Geldmarktinstrumente sowie verzinsliche Wertpapiere und Aktien gleichwertige Produkte im Rahmen der Anlagegrenzen erworben werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente liegen in der Anwendung der dezidierten ESG-Anlagestrategie, einschließlich des Anteils an nachhaltigen Investitionen sowie den Ausschlusskriterien (siehe hierzu im vorliegenden Dokument unter "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" ff.).

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert. Stattdessen wird die zuvor genannte Mindestquote von mindestens 80 % des Wertes des Sondervermögens an Investitionen herangezogen.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Daneben wird die gute Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Ratings als einer von vielen Faktoren mitberücksichtigt.

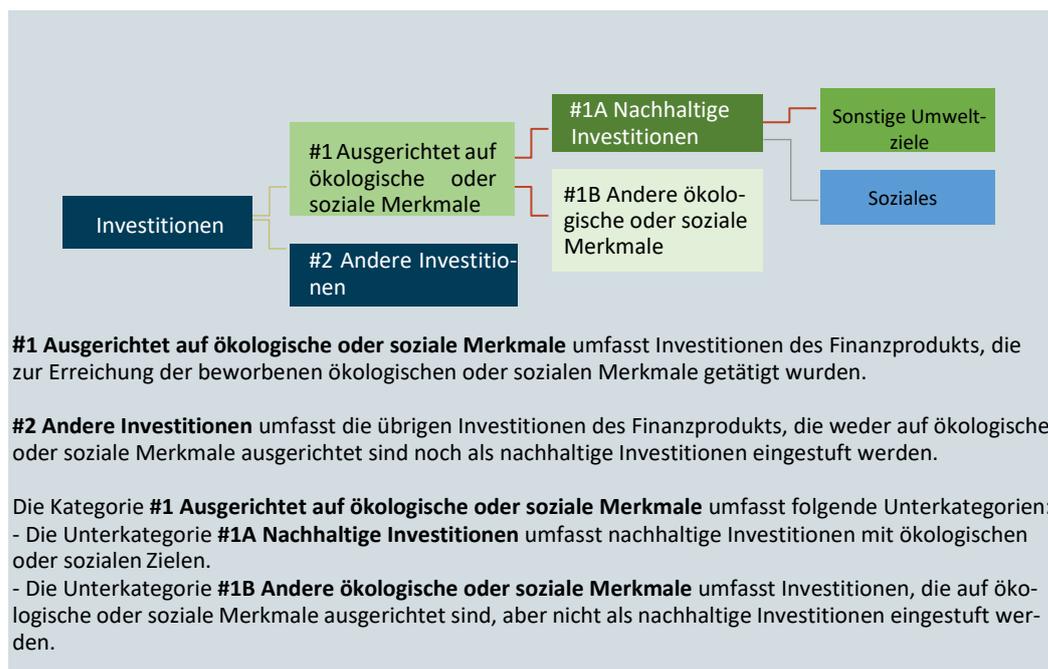


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente investieren.

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 80 % des Wertes des Sondervermögens.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate tragen vorliegend nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei und werden nur zu Absicherungs- und Investitionszwecken eingesetzt.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

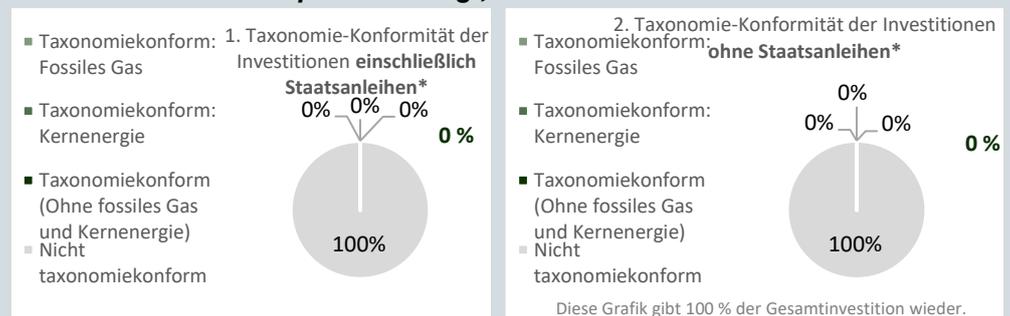
Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

- Ja:**
- in fossiles Gas in Kernenergie
- Nein**

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in abgesetzter Farbe der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – sie Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Sondervermögen legt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel fest. Stattdessen investiert das Sondervermögen mindestens 50 % des Wertes des Sondervermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umwelt und / oder sozialen Ziel.

Dieser Umstand resultiert daraus, dass das Sondervermögen SDGs berücksichtigt, die auf Umwelt- als auch soziale Ziele ausgerichtet sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Sondervermögen legt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel fest. Stattdessen investiert das Sondervermögen mindestens 50 % des Wertes des Sondervermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umwelt und / oder sozialen Ziel.

Dieser Umstand resultiert daraus, dass das Sondervermögen sowohl SDG berücksichtigt, die auf Umweltziele, als auch solche, die auf soziale Ziele ausgerichtet sind.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente fallen.

Das Finanzprodukt darf bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in „#2 Andere Investitionen“ investieren. Dabei kann der Portfolioverwalter die Investitionen in „#2 Andere Investitionen“ zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen.

Bankguthaben zur Liquiditätssteuerung sowie Index-Derivate zu Absicherungszwecken sind nicht explizit Teil der Nachhaltigkeitsstrategie. Diese

Vermögensgegenstände werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Sondervermögen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Anlagen, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Sondervermögens fallen, wird ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz über die genannten Mindestausschlusskriterien sichergestellt.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Aktien, Anleihen und Investmentanteile durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die Aktien, Anleihen oder Investmentanteile erwerbbar, so dass in diesem Fall ein Mindestschutz nicht gesichert ist.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>